

**II-6086 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 3101 J

1988 -12- 12

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ermacora
und Kollegen
an den Bundeskanzler
betreffend Aufhebung des § 60 Zivildienstgesetz durch den
Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof hat den § 60 des Zivildienstgesetzes aufgehoben, der eine Strafbestimmung für Zivildienstpflichtige enthält, die ihren Dienst verweigern. Die Bestimmung wurde deshalb aufgehoben, weil es sich bei der Bezirksverwaltungsbehörde, die eine Primärarreststrafe verhängen kann, um kein Tribunal handelt, das die Rechtmäßigkeit eines Freiheitsentzuges kontrolliert.

Dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes kommt zu einem Zeitpunkt, zu dem der Nationalrat gerade die Verfassungsnovelle 1988 beschlossen hat, mit der Tribunale eingerichtet werden. Dies zeigt, daß man bis zu deren Einrichtung mit 1.1.1991 Überlegungen anstellen muß, um eine Zwischenlösung zu finden, weil es zahlreiche Verwaltungsvorschriften ähnlicher Art gibt, wie sie aufgehoben wurden oder von Aufhebung bedroht sind.

Es fällt auf, daß der Verfassungsgerichtshof sich mit seiner Entscheidung von seiner bisherigen Rechtsprechung zur Interpretation des österreichischen Vorbehaltes zum Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention entfernt hat.

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Halten Sie daran fest, daß Verwaltungsbehörden auch in Rechtsmaterien, die vor dem Jahr 1958, also dem Zeitpunkt der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention durch Österreich, noch nicht geregelt und mit verwaltungsbehördlichen Freiheitsstrafen bedroht waren, weiterhin Freiheitsstrafen verhängen sollen?
- 2) Wie werden Sie bis zum Wirksamwerden der Verfassungsnovelle 1988, die mit Wirkung vom 1.1.1991 Tribunale einrichtet, die Probleme sanieren, die sich aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ergeben?